



SchR

Schulreglement 2015

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Beschluss Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stufen des Schulsystems	3
Besondere Massnahmen	4
Tagesschulangebot.....	4
Musikschule.....	5
Elternmitwirkung	6
Schulleitung.....	6
Schulkommission	6
Schulsekretariat.....	6
Schulzahnpflege	7
Schulärztlicher Dienst	7
Schulkostenbeiträge.....	7
Schülertransport.....	7
Zuweisung zu Schulhäusern	8
Finanzielle Bestimmungen	8
Schlussbestimmungen.....	9

Die Gemeindeversammlung Grossaffoltern erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, Erlass-Nr. 432.210
- die Volksschulverordnung (VSV) vom 10. Januar 2013, Erlass-Nr. 432.211.1
- die Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008, Erlass-Nr. 432.211.2
- die Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) vom 19. September 2007, Erlass-Nr. 432.271.1
- das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. Januar 1993, Erlass-Nr. 430.250
- die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 28. März 2007, Erlass-Nr. 430.251.0
- das Musikschulgesetz (MSG) vom 8. Juni 2011, Erlass-Nr. 432.31
- die Musikschulverordnung (MSV) vom 22. Februar 2012, Erlass-Nr. 432.311
- das Organisationsreglement (OgR) 2003 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vom 12.08.2002

folgendes Schulreglement:

Schulreglement der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Stufen des Schulsystems

Kindergarten

Art. 1

Der Kindergarten ist Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre. Er bildet eine eigenständige Stufe. Die Kinder besuchen den Kindergarten grundsätzlich in der Einwohnergemeinde.

Primarstufe
(1. bis 6. Schuljahr)

Art. 2

Die Kinder besuchen die Primarschule grundsätzlich in der Einwohnergemeinde.

Sekundarstufe I
(7. bis 9. Schuljahr)

Art. 3

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt grundsätzlich in getrennten Real- und Sekundarklassen am Oberstufenzentrum Rapperswil.

² Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

⁴ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im kantonalen Gymnasium in Bern, Münchenbuchsee oder Biel statt.

Besondere Massnahmen

Integration

Art. 4

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden grundsätzlich in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

Tagesschulangebot

Grundsatz

Art. 5

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, wenn keine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren

Art. 6

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 10.00 und CHF 15.00 (Rahmen).

³ Der Gemeinderat regelt die Mahlzeitengebühr in der Schulverordnung.

⁴ Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

Pädagogischer Anspruch**Art. 7**

¹ Die Tagesschulangebote werden in der Regel mit tieferen pädagogischen Ansprüchen geführt.

² Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch) sofern

- a. die Gruppenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler spezielle Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert,
- b. besondere Betreuungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und
- c. Schülerinnen und Schüler während mehr als fünf Tagesschulmodulen (z.B. jeden Mittag und 1 Nachmittag) mit tiefen pädagogischen Ansprüchen betreut werden.

Bereitstellung An-/Abmeldung**Art. 8**

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Schulverordnung.

Anstellung des Tagesschulpersonals**Art. 9**

Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

Musikschule**Art. 10**

¹ Anspruch auf subventionierten Musikschulunterricht haben Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr (in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr), sobald sie von der Musikschule zugelassen werden.

² Der Unterricht findet grundsätzlich an der Regionalen Musikschule Lyss statt.

³ Gesuche zum Besuch einer auswärtigen Musikschule bewilligt der Gemeinderat auf Empfehlung der Regionalen Musikschule Lyss.

Elternmitwirkung

Art. 11

Der Gemeinderat regelt die Elternmitwirkung in der Schulverordnung.

Schulleitung

Art. 12

¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Die Aufgaben der Schulleitung sind in der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.

² Das Arbeitspensum kann auf zwei oder mehr Personen aufgeteilt werden (Jobsharing). Die beteiligten Personen sind für die richtige Aufgabenerfüllung gemeinsam verantwortlich.

³ Wahlbehörde ist die Schulkommission.

Schulkommission

Art. 13

¹ Die Schulkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule Grossaffoltern verantwortlich. Die Aufgaben der Schulkommission sind in der kantonalen Volksschulgesetzgebung geregelt.

² Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat regelt die Organisation der Schulkommission in der Schulverordnung.

Schulsekretariat

Art. 14

¹ Die Einwohnergemeinde stellt der Schule Grossaffoltern Sekretariatsressourcen zur Verfügung.

² Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Schulzahnpflege

Art. 15

Der Gemeinderat regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen in der Schulverordnung.

Schulärztlicher Dienst

Art. 16

Der Gemeinderat regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes und die Kopfläuseprophylaxe in der Schulverordnung.

Schulkostenbeiträge

Art. 17

¹ Die Gemeinde richtet nur Beiträge an auswärtige Schulbesuche aus, wenn ein eigenes Angebot fehlt oder wenn mit einer anderen Gemeinde eine vertragliche Regelung besteht.

² Wenn zwischen den Gemeinden keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden, richtet sich das Schulgeld nach den kantonalen Empfehlungen/Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen.

Schülertransport

Art. 18

¹ Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie der 1. und 2. Klasse werden mit dem Schulbus transportiert, sofern sie weiter als 1,5 km (Luftlinie) von ihrem Schulstandort entfernt wohnen.

² Ab der 3. Klasse sind die Schulwege für alle Schülerinnen und Schüler zumutbar.

³ Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse, die weiter als 1,5 km (Luftlinie) von ihrem Schulstandort entfernt wohnen, können auf freiwilliger Basis den Schulbus benutzen.

⁴ Der Gemeinderat Grossaffoltern regelt die Einzelheiten in der Schulverordnung.

Zuweisung zu Schulhäusern

Art. 19

¹ Die Kinder des Kindergartens bis zur 2. Klasse werden in der Regel demjenigen Schulhaus zugewiesen, das ihrem Wohnort am nächsten ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

Finanzielle Bestimmungen

Elternbeiträge

Art. 20

Der Gemeinderat regelt die Elternbeiträge an Schulausflüge und Lagerkosten in der Schulverordnung.

Imhofstiftung

Art. 21

¹ Aus der Imhofstiftung können Beiträge an sozial benachteiligte Eltern zur Deckung der Kosten für Aufgabenhilfe ihrer Kinder gesprochen werden.

² Aus der Imhofstiftung können Beiträge vom Gesamtvermögen zur Unterstützung von Gemeinden im In- und Ausland im Bereich Schulwesen gesprochen werden.

³ Bezüge aus der Imhofstiftung bewilligt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

Schulfonds

Art. 22

¹ Aus dem Schulfonds können ausserordentliche Schulveranstaltungen finanziert werden, sofern die Veranstaltungen der ganzen Schule zugutekommen.

² Bezüge aus dem Schulfonds bewilligt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

Stiftung Maria Margaretha Huldi

Art. 23

¹ Aus der Stiftung Maria Margaretha Huldi sollen in wissenschaftlicher, künstlerischer oder auch sportlicher Richtung besonders begabte, in der Gemeinde Grossaffoltern wohnende Jugendliche in ihrer Weiterbildung finanziell unterstützt werden.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung von Leistungen aus dem Stiftungsvermögen endgültig.

³ Die Einzelheiten sind in den „Richtlinien der unselbstständigen Stiftung Maria Margaretha Huldi“ geregelt.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

² Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Gemeindeerlasse gelten als aufgehoben.

Beschluss, Auflagezeugnis und Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 01. Juni 2015.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01. Mai 2015 bis und mit 01. Juni 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 03. Juni 2015

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Burri